

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1251/2014

Abteilung: Bauverwaltung

Bearbeiter/in: Herr Hans-Joachim Ritter

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt: 51130 u. 54100

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Bau- und Planungsausschuss	26.02.2014	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	06.03.2014	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Ausbau der Armbruststraße, Johannesstraße und Großen Himmelsgasse im Rahmen des Stadtumbauprojekts "Kernstadt-Nord"

Beschlussempfehlung:

1. Der Stadtrat beschließt grundsätzlich den Ausbau der Armbruststraße, Johannesstraße und der Großen Himmelsgasse im Rahmen des Stadtumbaugebiets „Kernstadt-Nord“ auf der Grundlage der Entwurfsplanung des Planungsbüros Piske. Die voraussichtlichen Bruttokosten einschl. Honorare belaufen sich auf ca. 2 Mio. €.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausführungsplanung bis zur BPA-Sitzung am 2.4.2014 fertig zu stellen und die detaillierten Kosten und grundstückbezogenen Beitragsanteile zu ermitteln.
3. Die Johannesstraße und die Armbruststraße werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst. Die Ausbaumaßnahme in der Großen Himmelsgasse wird separat beitragsrechtlich abgerechnet.
4. Für die Ausbaumaßnahmen auf der Achse Große Himmelsgasse, Johannesstraße und Armbruststraße werden Vorausleistungen in voller Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages nach § 7 Abs. 5 Satz 1 KAG und § 9 Abs. 1 der Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen vom 24.8.2001 in der Fassung vom 1.12.2004 erhoben.
5. Für diese Ausbaumaßnahme wird einheitlich für die drei betroffenen Straßen ein öffentlicher Anteil von 65 v.H. nach § 10 Abs. 3 KAG und § 4 der Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen in Verbindung mit dem Kategorienplan der Stadt Speyer vom 19.12.2013 festgesetzt.

Begründung:

Dieser Grundsatzbeschluss ist zum jetzigen Zeitpunkt notwendig, da die Stadtwerke Speyer GmbH bereits im März 2014 mit den Arbeiten zur Verlegung der Fernwärmeleitung ab St.-Guido-Stifts-Platz in Richtung Dom beginnen wird, um zu Beginn der nächsten Heizperiode die Gebäude in der Straßenachse mit Fernwärme versorgen zu können.

Die Bauverwaltung wird die Anwohner unverzüglich informieren. Außerdem werden rechtzeitig mit Beginn der Baumaßnahme sowie nach Vorlage der detaillierten Planung und genauer Kosten sowie der anteiligen Ausbaubeiträge Bürgerinformationsveranstaltungen durchgeführt.

Bei den Straßen Große Himmelsgasse, Johannesstraße und Armbruststraße handelt es sich jeweils um selbständige Verkehrsanlagen im Sinne des Straßenausbaubeitragsrechts. Diese drei Straßen stehen im räumlichen und funktionalen Zusammenhang und werden im Zuge einer Ausbaumaßnahme umfassend saniert. Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen ist es beitragsrechtlich legitim, maximal zwei Straßen zu einer Abrechnungseinheit zusammenzufassen. Durch das Bilden der Abrechnungseinheit Armbruststraße und Johannesstraße kann die Maßnahme in diesem ersten Bauabschnitt unter anderem zusammengefasst geplant, ausgeschrieben und abgerechnet werden. Darüber hinaus können die Bauarbeiten zeitgleich durchgeführt werden. Des Weiteren ist dadurch die Möglichkeit eröffnet, mit Beginn der Maßnahme im ersten Bauabschnitt Vorausleistungen für diesen kompletten Bauabschnitt zu erheben.

Durch die Erhebung von Vorausleistungen in voller Höhe des voraussichtlichen Beitrages ist die Möglichkeit der Einnahmebeschaffung für Straßenbaumaßnahmen nach der Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen und dem KAG umfassend ausgeschöpft.

Die kommunalen Gebietskörperschaften legen gem. § 10 Abs. 3 KAG fest, welchen Anteil der Aufwendungen der Ausbaumaßnahmen sie übernehmen (sog. öffentlicher Anteil). Dieser soll bei Straßen mit reinem innerörtlichen Verkehr und oder Durchgangsverkehr, wie es bei der Achse Große Himmelsgasse / Johannesstraße / Armbruststraße der Fall ist, 65 v.H. betragen. Das entspricht dem maximal realisierbaren öffentlichen Anteil.

Der öffentliche Anteil muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt. Dabei ist entscheidend, auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen. Bei der Festlegung des öffentlichen Anteils sind die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straßen innerhalb des jeweiligen Stadtgebiets und die sich danach voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Die Erhebung von Ausbaubeiträgen beruht auf den Bestimmungen der Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen, den Bestimmungen des KAGs beziehungsweise den im KAG bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung (AO).

Die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer sollen lediglich an den Kosten beteiligt werden, die für einen „Standardausbau“ anfallen würden. Für Mehrkosten, die über einen Standardausbau hinausgehen, kommt die Stadt Speyer ohne Beteiligung der beitragspflichtigen Grundstückseigentümer auf. Hierzu muss für die Abrechnungseinheit Armbruststraße und Johannesstraße sowie die separat abzurechnende Große Himmelsgasse eine fiktive Kostenermittlung für den Standardausbau durchgeführt werden. Diese fiktiven Kosten werden dann der Beitragsberechnung zugrunde gelegt. An den Kosten für die Umgestaltung des „Geschirrplätzels“ und der Salzgasse werden die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer nicht beteiligt.